

## **Verordnung über nichtselbsttätige Waagen 2015**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMWWF  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2016

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Mit der Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt wurde eine Neufassung der bestehenden Richtlinie vorgenommen. Diese Richtlinie ist Teil eines Alignmentpakets, das im Jahre 2011 von der Europäischen Kommission (EK) vorgelegt wurde und in dem schließlich 8 bereits bestehende Richtlinien für Produkte im harmonisierten Bereich inhaltlich an den Beschluss Nr. 768/2008 (New legislative framework- Beschluss, NLF-Beschluss) angepasst worden sind. Die überarbeiteten Richtlinien wurden im Jahre 2014 beschlossen und sind bis 19.4.2016 in nationales Recht umzusetzen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden Bestimmungen über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten geschaffen und es werden die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt.

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und Beschluss Nr. 768/2008/EG bilden zusammen die Grundlage für einen konsistenten Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Produkten.

Inhaltliche technische Aspekte der betreffenden sektoralen Rechtsvorschriften werden nicht geändert.

Die Verordnung für Waagen muss im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie neu erlassen werden.

#### **Ziel(e)**

Ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes angestrebt, indem sichergestellt wird, dass nichtkonforme Erzeugnisse und Wirtschaftsakteure gleich behandelt und dass die notifizierten Stellen auf dem gesamten EU-Markt auch nach gleichen Kriterien bewertet werden.

Künftig werden Wirtschaftsakteure von einheitlichen Marktbedingungen profitieren. Nichtkonforme Erzeugnisse können nicht nur für den Nutzer gefährlich sein, sie beeinträchtigen auch die Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Unternehmen, die die gemeinschaftlichen Inverkehrbringensvorschriften einhalten, da sich Konkurrenten, die gegen sie verstoßen, einen unlauteren Vorteil verschaffen (etwa durch Vermeidung kostspieliger Konformitätsbewertungsverfahren bei Waren aus Drittländern).

Die Umsetzung der Richtlinien erfolgt im Rahmen einer Änderung des Maß- und Eichgesetzes, von Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

## **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung von

- Geltungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Wesentlichen Anforderungen
- Pflichten der Hersteller, Bevollmächtigten, Händler und Einführer
- Bestimmungen für die Konformitätsvermutung und Konformitätsbewertungsverfahren
- Anforderungen an notifizierte Stellen
- Bestimmungen über Schutzklauselverfahren

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Bei einer Angleichung durch legislative Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Kosten der Unternehmen und der notifizierten Stellen wesentlich erhöhen. Die meisten Pflichten für Wirtschaftsakteure ergänzen bestehende Verpflichtungen oder kodifizieren das, was für ein verantwortungsvolles, die Vorschriften einhaltendes Unternehmen zur normalen Arbeitspraxis im Geiste der geltenden Vorschriften gehört. Ähnlich stehen auch die Anforderungen an die notifizierten Stellen voll im Einklang mit den Normen, in denen die maßgeblichen Bewertungsmaßstäbe für Konformitätsbewertungsstellen festgelegt sind. Insgesamt betrachtet können die Verpflichtungen der Einführer/Händler und die Auflagen für die Rückverfolgbarkeit die Kosten – allerdings nur in Maßen – steigen lassen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die neuen Bestimmungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung für KMU führen könnten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.